

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0332/18/1-BA

Beschwerdeführer: Herr Stefan Niggemeier

Beschwerdegegner: WELT + Online

Ergebnis: Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 2 und 3

Datum des Beschlusses: 12.06.2018

Mitwirkende Mitglieder: Matthias Wiemer, dju (Vorsitzender)
Dr. Stefan Söder, VDZ (stellv. Vorsitzender)
Sergej Lochthofen, DJV
Manfred Protze, dju
Heike Rost, DJV
Kay E. Sattelmair, BDZV

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. WELT Online berichtet am 09.04.2018 unter der Überschrift „Polizei verhindert Terroranschlag in Berlin“ (Print) bzw. online ab dem 08.04.2018 unter der Überschrift „Polizei verhindert Terroranschlag auf Berliner Halbmarathon“ über Festnahmen der Polizei von sechs Männern aus dem privaten Umfeld des Attentäters vom Berliner Breitscheidplatz. Unter anderem heißt es, in der Wohnung eines Verdächtigen hätten, „wie es aus Sicherheitskreisen hieß“, speziell auf Sprengstoff trainierte Hunde im Keller angeschlagen. Ein ranghoher Polizeiführer habe der WELT gesagt: „Wir werten noch aus. Aber das war wahrscheinlich knapp.“ [...] Eine konkrete Gefährdungslage habe nicht bestanden, habe der Senator erklärt. Das habe insofern zugetroffen, als ein Mobiles Einsatzkommando den Verdächtigen seit Längerem nicht aus den Augen ließ und das Berliner SEK darauf vorbereitet war, ihn seit den frühen Morgenstunden zu überwältigen und festzunehmen. Der Artikel endet mit: „Der Veranstalter erfuhr ebenso wie die Teilnehmer aus den Nachrichten von dem vereitelten Terroranschlag.“

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, am 09.04.2018 sei die Zeitung mit der Seite-1-Schlagzeile erschienen: „Polizei verhindert Terroranschlag in Berlin“. Der Artikel beginne so: „Spezialkräfte der Berliner Polizei haben nach Informationen von WELT einen Anschlag während des 38. Berliner Halbmarathons am Sonntag verhindert. Die Polizei der Hauptstadt bestätigte den Bericht inzwischen.“ Diese Darstellung sei falsch. Die Menschen, die die Polizei vorübergehend festgenommen hatte, hatten nach Angaben der Polizei keine konkreten Anschlagpläne. Die Polizei habe den Bericht der WELT, dass sie einen Anschlag verhindert habe, auch nicht bestätigt.

Am Nachmittag des Vortags habe die WELT in ihrer Online-Ausgabe gemeldet „Polizei verhindert Terroranschlag auf Berliner Halbmarathon“. Diese brisante Meldung habe erhebliche Kreise gezogen: Sie sei von Nachrichtenagenturen übernommen, teilweise sogar als dringende Eilmeldung verbreitet worden.

Tatsächlich habe die Polizei nach eigenen Angaben nur einen „Anfangsverdacht“ und „keine konkreten Hinweise, dass der Halbmarathon in der Hauptstadt Ziel eines Anschlags gewesen sein könnte“. Die WELT habe aus einem „Anfangsverdacht“ eine Tatsache gemacht.

Sie habe an ihrer Aussage auch dann noch festgehalten, als die Polizei ihrer Darstellung bereits explizit widersprochen hatte. Auch der aktualisierte Online-Artikel vom 09.04.2018, 12:12 Uhr, habe den nie korrekten und längst überholten Stand vom Vortag wiederholt.

Auch berichte der Print-Artikel, dass Sprengstoff-Hunde in einer Wohnung angeschlagen hätten. Bereits um 18:37 Uhr am Vortag habe die Polizei öffentlich via Twitter bekanntgegeben, dass kein Sprengstoff gefunden wurde und entsprechende Meldungen falsch seien.

Der Artikel behandle die Planung des Anschlages durchgängig als Tatsache. Wenn geschrieben werde, der Hauptverdächtige „plante offenbar, mit Messern Zuschauer und Teilnehmer der Sportveranstaltung am Sonntag zu töten“ beziehe sich das „offenbar“ ausschließlich auf die Art des vermeintlich geplanten Anschlags, nicht auf den Anschlag an sich. Auch ein nebenstehender Kommentar spreche von ihm als Tatsache.

III. Der Ressortleiter Investigation & Reportage nimmt zu der Beschwerde Stellung.

Was man gewusst habe

Man sei über die geplanten Durchsuchungen seit dem Vortag, also dem 07.04.2018, informiert gewesen. Am 08.04.2018, dem Tag des Berliner Halbmarathons, habe man seit den frühen Morgenstunden gewusst, dass der Zugriff bevorstand, aber aus taktischen Gründen verzögert wurde, bis er schließlich erfolgte.

Grund des Zugriffs sei die Sorge vor einer möglichen Tat beim Halbmarathon gewesen, also das, was der Beschwerdeführer „Anfangsverdacht“ nenne. Diese Sorge habe sich aus „vereinzelt Hinweisen“ auf eine mögliche Tat ergeben, wie die Polizei nach ihrer Berichterstattung erklärt habe. In den Worten der Berliner Polizei: Es habe Hinweise darauf gegeben, dass die Männer „an der Vorbereitung eines Verbrechens im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung beteiligt gewesen sein könnten“. Dieses Zitat finde sich in dem WELT-Artikel.

Ohne solche Hinweise hätte es die ganze Aktion nicht gegeben. Der Zusammenhang der Festnahmen zum Halbmarathon habe somit außer Frage gestanden. Hier habe keine zufällige Koinzidenz vorgelegen, sondern die indiziengestützte Sorge, es könnte zu einer Tat beim Massenlauf kommen. Wäre dem nicht so, hätte die Polizei nicht an diesem Tag gehandelt. So sei die Lage gewesen, so habe man berichtet.

Das widerspreche nicht der vom Beschwerdeführer zitierten späteren Aussage der Polizei, es habe „keine konkreten Hinweise, dass der Halbmarathon in der Hauptstadt Ziel eines Anschlags gewesen sein könnte“, gegeben. In diesem Sinne habe sich der Berliner Innensenator über Info-Radio schon den ganzen Sonntagvormittag geäußert: Es würden die Sicherheitsvorkehrungen aktuell noch einmal überprüft, es bestehe aber „keine konkrete Gefährdungslage“. Das heiße, es habe kein definitiv von den Behörden erkannter Anschlag bevorstanden – aber sehr wohl hätten diese eine Gefahr gesehen, dass ein solcher möglich sei.

Wie man berichtet habe

Nichts anderes habe man berichtet. Genau diese polizeiliche Einschätzung habe man in im Bericht wiedergegeben: „Eine konkrete Gefahr den Informationen zufolge aber insofern nicht, da der Mann permanent unter Beobachtung der Sicherheitskräfte gestanden habe.“ Der Mann, damit sei der an jenem Sonntag festgenommene Hauptverdächtige gemeint.

Wenn die Behörden nach den Durchsuchungen zu dem Ergebnis gekommen seien, die Gefahr sei weniger groß gewesen als zuvor befürchtet, dann ändere das nichts an der Lage, aus der heraus diese Durchsuchungen stattfanden – diese sei aber Gegenstand ihres Berichtes. Man sei nun einmal das Medium gewesen, das vorab und währenddessen informiert gewesen sei. Man könne in der Lage billigerweise keinen Bericht erwarten, der aus der Perspektive danach geschrieben sei. Was habe man tun sollen? Abwarten, bis alles vorbei ist und dann eine abgeklärte Agentur nehmen?

Mindestens einer der am 08.04.2018 festgenommenen Verdächtigen habe zum Umfeld des Terroristen Anis Amri gehört. Bis heute sei nicht geklärt, welche Rolle diese Personen beim Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt spielten. Wenn nun argumentiert werde, eine Berichterstattung über einen möglichen verhinderten Anschlag sei „falsch“ – solle das bedeuten, ein Zusammenhang der Festnahmen mit der Sorge vor einem Anschlag habe gar nicht bestanden und hätte ergo nicht thematisiert werden dürfen? Wolle der Beschwerdeführer das ernsthaft behaupten?

Sei man behutsam genug gewesen?

Ihr Bericht sei durchweg in einem konjunktivischen Ton gehalten. Er sei durchsetzt von einschränkenden Formulierungen wie: „soll sich ein Hauptverdächtiger befinden“, „plante offenbar“ etc. Einzig in der Überschrift sei das durchaus angebrachte Wort „offenbar“ entfallen – das bedauere man. Man weise aber darauf hin, dass dieses Wort nicht erst im Text, sondern schon in der Unterzeile gestanden habe: „...plante offenbar einen Messerangriff auf den Halbmarathon“.

Ja, es hätte auch in der Hauptzeile heißen sollen: „Polizei verhindert offenbar Terroranschlag in Berlin“. Wer den Tageszeitungsbetrieb kennt, ahne: Es könne gut sein, dass das Wort in der Hektik der hochaktuellen Produktion herausgenommen worden sei, um eine Wortdopplung im Titel zu vermeiden – vielleicht sei es so gewesen, dies lasse sich leider nicht mehr präzise rekonstruieren.

Wichtig sei ihnen zu betonen: Es sei ganz sicher nicht darum gegangen, aus Ermittlungshinweisen und indiziengestützten Mutmaßungen eine nackte Tatsachenbehauptung zu machen – der ganze Bericht, samt Unterzeile, sei ganz und gar im Geist des hier sehr wichtigen Wörtchens „offenbar“ geschrieben. Was habe man getan? Man habe gewusst, die Polizei Sorge sich vor einer Tat und greife ein, sie durchsuche und nehme fest. Das habe man aufgeschrieben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den Berichterstattungen unter den Überschriften „Polizei verhindert Terroranschlag in Berlin“ und „Polizei verhindert Terroranschlag auf Berliner Halbmarathon“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und das in Ziffer 3 des Pressekodex festgehaltene Gebot zur Richtigstellung.

Das Gremium folgt in der Bewertung der Überschriften weitgehend der Argumentation des Beschwerdeführers: Beide Überschriften sind in Form einer redaktionellen Tatsachenbehauptung gehalten und vermitteln einem durchschnittlich verständigen Leser – auf einen solchen ist hier bei der Prüfung anhand des Pressekodex abzustellen - dass die Polizei einen konkreten Anschlagplan auf den Berliner Halbmarathon verhindert hat. Auch aus der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin geht jedoch hervor, dass die Polizei lediglich den indiziengestützten Verdacht hatte, dass die entsprechenden Personen einen solchen Anschlag planen könnten.

Die von der Beschwerdegegnerin angeführte Formulierung der Unterzeile ändert diese Interpretation nicht. Im Zusammenhang mit der Überschrift ist das einschränkende „offenbar“ denklogisch auf die Art der Begehung („Messerangriff“) zu beziehen und zieht nicht die konkreten Anschlagpläne als solche in Zweifel. Auch weitere Passagen im Text wie „Eine konkrete Gefahr bestand den Informationen zufolge aber insofern nicht, da der Mann permanent unter Beobachtung der Sicherheitskräfte stand“ relativieren die Aussage der Überschriften, dass ein konkreter Anschlagplan für den Berliner Halbmarathon bestand, nicht.

Die den Überschriften zu entnehmenden Tatsachenbehauptungen beurteilt das Gremium als schweren Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht, da die Information über terroristische Anschlagpläne als hochsensibel anzusehen sind und ein entsprechend hohes Maß an Sorgfalt erfordern.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Beschwerdegegnerin ihre Berichterstattung auch nach entsprechenden anderslautenden Meldungen der Polizei nicht, wie in Ziffer 3 des Pressekodex gefordert, zeitnah und transparent richtiggestellt hat.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 und 3 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung.

Söder

Dr. Stefan Söder
Stellv. Vorsitzender
des Beschwerdeausschusses 1
(Sö/jr)

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Richtlinie 3.1 – Anforderungen

(1) Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

(2) Bei Online-Veröffentlichungen wird eine Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden. Erfolgt sie in dem Beitrag selbst, so wird dies kenntlich gemacht.

Deutscher Presserat □ Postfach 100549 □ 10565 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de